

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ORCA Services AG

I. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der ORCA Services AG (nachfolgend „ORCA“ genannt). Geschäftsbedingungen Dritter werden von ORCA nicht anerkannt. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II. Angebot und Leistungsumfang

- 2.1 Angebote von ORCA sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und sonstigen Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Auftragsbestätigung von ORCA definiert den Umfang der zu erbringenden Leistungen. Ergänzend gelten diese AGB und weitere besondere Vereinbarungen.
- 2.3 ORCA behält sich vor, Abweichungen von den Angebotsunterlagen resp. der Auftragsbestätigung infolge zwingend vorgeschriebener rechtlicher oder technischer Normen zu berücksichtigen.

III. Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Für die ordnungsgemässe Installation der von ORCA gelieferten Software ist der Kunde verantwortlich.
- 3.2 Aufgrund individueller Vereinbarung von ORCA vorgenommene Installationsarbeiten werden gesondert verrechnet.
- 3.3 Schulung und Einführung des Kunden werden mit ORCA Mitarbeitern individuell vereinbart und verrechnet.
- 3.4 Telefonische Auskünfte bedürfen ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

IV. Drittleistungen

- 4.1 Die von ORCA geschuldeten Leistungen dürfen von Drittpersonen vorgenommen werden.

V. Lieferfristen

- 5.1 ORCA ist ausschliesslich an schriftlich vereinbarte Liefertermine gebunden. Auftragsänderungen haben die Aufhebung der zuvor festgelegten Termine zur Folge.

VI. Annahmeverzug des Kunden

- 6.1 Ist der Kunde mit der Annahme der gewünschten Ware in Verzug, so steht es der ORCA frei, nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Höhe der Forderung richtet sich nach den Aufwendungen von ORCA.
- 6.2 ORCA behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt auf Fehler zu testen und diese ORCA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Individualsoftware gilt dann als abgenommen, wenn der Kunde innert 3 Wochen nach Erhalt der Ware keine schriftliche Beanstandung eingereicht hat.

VIII. Abnahme

- 8.1 Nach erfolgter Installation der Software durch ORCA ist diese ohne Verzug zu testen. Entspricht die Software den vertraglichen Zusicherungen, hat der Kunde unverzüglich schriftliche Abnahme zu erklären.

IV. Mängelrüge

- 9.1 Mängel gelten dann als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungsansprüche schriftlich geltend gemacht werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels vorliegt.

X. Gewährleistung

- 10.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Insbesondere macht ORCA keine Kompatibilitätzusagen.
- 10.2 Bei Eingang einer ordentlichen Mängelrüge wird ORCA Hinweise zur Behebung des Mangels oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Massnahmen ergreifen.
- 10.3 Bei erfolglosem Versuch den Mangel zu beheben, kann ORCA diesen durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreier Ware oder Überlassung eines neuen Releases beseitigen.
- 10.4 Bei definitivem Misslingen der Nachbesserung oder des Warenaustausches steht dem Kunden das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 10.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde oder Dritte Veränderungen an gelieferter Software vornehmen.

XI. Haftung

- 11.1 ORCA haftet - aus jeglichem Rechtsgrund - ausschliesslich für Schäden, die auf der Verletzung einer ihr obliegenden vertraglichen Hauptpflicht beruhen resp. für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 11.2 ORCA haftet weder für atypische noch für nicht vorhersehbare Folgeschäden.
- 11.3 ORCA haftet des weiteren nicht für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung sowie ausreichende Produkteschulung der Anwender - hätte verhindern können.

XII. Preise

- 12.1 Massgeblich sind die Preise der Auftragsbestätigung, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Verpackungs- und Frachtspesen.
- 12.2 Lieferungen und Leistungen, für die im Voraus nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreisen verrechnet.

XIII. Zahlungskonditionen

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 10 Tage nach Ausstellung der Rechnung zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 13.2 Verrechnungen und Rückbehalte sind nur dann zulässig, wenn Gegenansprüche des Kunden von ORCA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.3 Sind mehrere Rechnungen offen, so wird die jeweils ältere Schuld zuerst getilgt.

XIV. Umfang der Rechtseinräumung

- 14.1 ORCA behält an der vertragsgegenständlichen Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die auf den Programmträgern und/oder Verpackungen angebrachten Schutzrechtshinweise - insbesondere auch solche Dritter - sind strikte zu beachten.

- 14.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der auf den ausgelieferten Programmträgern enthaltenen Software. Diese darf nur zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung.
- 14.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet ORCA im Rahmen ihrer Wartungsverträge an.
- 14.4 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der Software (Reverse Engineering) ist unzulässig.
- 14.5 ORCA behält sich vor, dem Kunden auf Wunsch Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung dieser Information hat der Kunde die in Art. 21 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen strikte zu beachten.

XV. Schutzrechte Dritter

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich, ORCA von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ORCA auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.
- 15.2 ORCA ist berechtigt, notwendig werdende Softwareänderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

XVI. Abtretbarkeit von Ansprüchen

- 16.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber ORCA abzutreten oder Rechte und/oder Pflichten aus mit ORCA geschlossenen Verträgen ohne deren Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt namentlich auch für Gewährleistungsansprüche.

XVII. Datenschutz

- 17.1 Der Kunde ermächtigt ORCA ausdrücklich, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung über ihn erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Die vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflicht wird von Seiten der ORCA strikte eingehalten.

XVIII. Laufzeit

- 18.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird ein Vertrag generell auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Periodendauer beträgt dabei 12 Monate. Eine Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Periodenende bei ORCA eintreffen (schriftlich), ansonsten erfolgt eine automatische Verlängerung um eine weitere Periode von 12 Monaten.

XIX. Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten Bestimmungen dieser ABG ganz oder teilweise Rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

XX. Erfüllungsort

- 20.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von ORCA.

XXI. Gerichtsstand

- 21.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel (Schweiz).
Es ist schweizerisches Recht anwendbar.